1. Im Rahmen des durch Artikel 177 des Vertrages geschaffenen Systems der richterlichen Zusammenarbeit obliegt die Auslegung nationaler Rechtsvorschriften den nationalen Gerichten und nicht dem Gerichtshof, wenngleich diese Gerichte die nationale Regelung, die zur Durchführung einer Gemeinschaftsrichtlinie erlassen wurde, nach ständiger Rechtsprechung im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen haben.

2. Die Richtlinie 75/439 über die Altölbeseitigung steht einer nationalen Regelung entgegen, durch die ein System für die Sammlung und Beseitigung von Altölen zugunsten von Unternehmen eingeführt wird, denen die Verwaltung eine Zulassung für ihnen vorbehaltene Bezirke erteilt, und nach der diese Zulassung faktisch nur inländischen Unternehmen erteilt werden kann.

SITZUNGSBERICHT
In der Rechtssache C-37/92 *

I — Die Richtlinie 75/439

1. In der dritten Begründungserwägung der Richtlinie 75/439/EWG des Rates in der im Ausgangsverfahren maßgeblichen Fassung heißt es: „Eines der wesentlichen Ziele jeder Regelung für die Altölbeseitigung muß der Schutz der Umwelt ...“ sein; die siebte Begründungserwägung der Richtlinie besagt, daß das System der Behandlung der Altöle den innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht hemmen und die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen darf.

* Verfahrenssprache: Französisch.

2. Gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Richtlinie 75/439 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen, soweit möglich durch Wiederverwendung, zu treffen. Artikel 5 bestimmt: „In Fällen, in denen die in den Artikeln 2, 3 und 4 festgelegten Ziele nicht anders erreicht werden können, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß ein oder mehrere Unternehmen die ihnen von den Besitzern angebotenen Erzeugnisse gegebenenfalls in dem ihnen von der zuständigen Behörde zugewiesenen Bezirk sammeln und/oder beseitigen." Ferner sieht Artikel 6 Absatz 1 vor, daß „jedes Unternehmen, das Altöle beseitigt, eine Genehmigung" benötigt.

II — Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und Vorlagefrage

3. Gegen die belgischen Staatsangehörigen J. Vanacker und A. Lesage wurde beim Tribunal correctionnel Laon (Frankreich) Anklage erhoben, mit der beiden zur Last gelegt wurde, 1985 im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des französischen Gesetzes Nr. 75-633 vom 15. Juli 1975 Altöle beseitigt, nämlich gesammelt und im französischen Hoheitsgebiet befördert zu haben, ohne die nach den Artikeln 9 und 10 dieses Gesetzes vorgeschriebene Zulassung zu besitzen. Dieser Sachverhalt ist strafbar nach Artikel 24 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 75-633 und dem Dekret Nr. 79-981 vom 21. November 1979 zur Regelung der Wiederverwertung von Altölen (JORF vom 23. November 1979, S. 2900).

4. Mit Urteil vom 7. Mai 1987 sprach das Tribunal correctionnel die Angeklagten frei. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin SA Baudoux Combustibles bestätigte die Cour d'appel Amiens das Urteil des Tribunal correctionnel mit Urteil vom 30. Januar 1989.

5. Auf die Kassationsbeschwerde der SA Baudoux Combustibles hob die Cour de cassation das Urteil der Cour d'appel Amiens mit Urteil vom 7. November 1990 auf und verwies die Sache an die Cour d'appel Douai zurück. Dieses Gericht ist der Auffassung, daß „der ihm zur Entscheidung vorgelegte Sachverhalt hinreichenden Anlaß" bietet, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Kann die französische Regelung, durch die in Frankreich zugunsten von Unternehmen,

denen die Verwaltung eine Zulassung für ihnen vorbehaltene Bezirke erteilt, ein System für die Sammlung und Beseitigung von Altölen eingeführt worden ist, im Hinblick auf die Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften dahin ausgelegt werden, daß danach de facto nur inländischen Unternehmen eine Zulassung erteilt werden darf, und ist sie demnach als mit den genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vereinbar oder nicht vereinbar anzusehen?

6. Das Vorlageurteil ist am 13. Februar 1992 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

III — Schriftliches Verfahren

7. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben am 18. Mai 1992 die französische Regierung, vertreten durch P. Pouzoulet und H. Duchène als Bevollmächtigte, und am 12. Mai 1992, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch M. Condou, Juristischer Dienst der Kommission, und V. Melgar, der Kommission zur Verfügung gestellter nationaler Beamter, als Bevollmächtigte, schriftliche Erklärungen eingereicht.

8. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

IV — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Erklärungen der französischen Regierung

9. Die französische Regierung macht zunächst geltend, die französische Regelung über Altöle sei im Lichte der Artikel 34 und 59 EWG-Vertrag zu beurteilen, nach denen Ausfuhrschranken zwischen den Mitgliedstaaten und Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs verboten seien. Sie unterrichtet den Gerichtshof davon, daß diese Regelung zur Zeit Gegenstand einer Beanstandung der Kommission sei (an die französische Regierung gerichtete Beanstandung P/89/552 vom 3. Januar 1992).

10. Die französische Regierung trägt weiter vor, sie habe zur Durchführung der Richtlinie 75/439 am 21. November 1979 das Dekret Nr. 79-981 und zwei weitere Durchführungsverordnungen (JORF vom 23. November 1979, S. 2901 und S. 2903) erlassen. Mit diesen Rechtsquellen, die die französische Regelung der Materie bildeten, sei das französische Hoheitsgebiet in Bezirke eingeteilt und ein Zulassungssystem für Unternehmen eingeführt worden, die Altöle sammelten oder mit ihrer Beseitigung beauftragt seien.

11. Die fragliche Regelung sei Gegenstand der Urteile des Gerichtshofes vom 10. März 1983 in der Rechtssache 172/82 (Inter-Huiles, Slg. 1983, 555), vom 9. Februar 1984 in der Rechtssache 295/82 (Groupement d'intérêt économique „Rhône-Alpes Huiles", Slg. 1984, 575) und vom 7. Februar 1985 in der Rechtssache 173/83 (Kommission/Frankreich, Slg. 1985, 491) gewesen. Der Gerichtshof habe in diesen Urteilen entschieden, daß die französische Regelung ein unausgesprochenes Verbot der Ausfuhr von Altölen in die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft enthalte, denn sie sehe keine Ausnahme für den Weiterverkauf an Abhol- und Beseitigungsunternehmen vor, die in diesen Staaten die in Artikel 6 der Richtlinie 75/439 vorgesehene Genehmigung erhalten hätten.

12. Aufgrund dieser Urteile sei das Dekret Nr. 79-981 durch Artikel 1 des Dekrets Nr. 89-192 vom 24. März 1989 geändert worden, wonach die Altölbesitzer zwischen mehreren Möglichkeiten wählen könnten.

13. So könne der Besitzer,

— wenn er eine Zulassung erhalte, seine Altöle behalten und die Beseitigung selbst vornehmen;

— seine Altöle einem in Frankreich zugelassenen oder gemäß der Richtlinie 75/439 in einem anderen Mitgliedstaat zur Beseitigung berechtigten Unternehmen überlassen;

— seine Altöle einem gemäß Artikel 4 des Dekrets Nr. 79-981 zugelassenen Abholunternehmen übergeben.

14. Die französische Regierung räumt ein, daß gerade dieser letztgenannte Punkt eine

Frage nach der Auslegung der Artikel 34 und 59 EWG-Vertrag aufwerfe und anscheinend Einwände der Kommission hervorrufe, die dahin gingen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zu streng seien und eine Schranke für die Ausfuhr und den freien Dienstleistungsverkehr im Hinblick auf in einem anderen Mitgliedstaat schon zugelassene Abholunternehmen darstellten.

15. Die französische Regierung trägt vor, die Voraussetzungen für die Erteilung der fraglichen Zulassung seien in der Verordnung vom 21. November 1989 (JORF vom 5. Dezember 1989) und in einem Rundschreiben vom 5. Dezember 1989 festgelegt. Die Erteilung der Zulassung sei von der Einreichung bestimmter Unterlagen und der Übernahme bestimmter Verpflichtungen abhängig.

16. Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung sei der Umweltschutz. Der Zulassungsantrag sei nur wirksam gestellt, wenn das Abholunternehmen insbesondere eine Erklärung einreiche, wonach es sich verpflichte, im fraglichen Bezirk alle ihm angebotenen Altölposten von mehr als 200 l innerhalb von 14 Tagen abzuholen. Das Abholunternehmen müsse auch bei jeder Abholung eine zweifache Stichprobe entnehmen, um festzustellen, ob das Öl polychlorierte Biphenyle enthalte. Neben den Verpflichtungserklärungen des Bewerbers müßten die Unterlagen auch Informationen über die Erfahrung des Unternehmens und insbesondere die für das Sammeln und Lagern der Altöle eingesetzten Mittel enthalten. Die Bedingungen für die Ausschreibung und die Prüfung der gestellten Anträge führten zu keiner Diskriminierung hinsichtlich der Nationalität des Unternehmens; auch müßten ablehnende Entscheidungen mit Gründen versehen werden.

17. Nur in einer Voraussetzung — nämlich derjenigen, daß das Abholunternehmen in jedem Bezirk, in dem es zugelassen sei, eine genau festgelegte Lagerkapazität besitzen müsse — könne ein mögliches Hemmnis für die Tätigkeit der in anderen Mitgliedstaaten und für die Ausfuhren gesehen werden. Ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Abholunternehmen verfüge in dem Bezirk, für den es die Zulassung beantrage, nicht notwendig über eine solche Lagerkapazität. Eine Verordnung werde in Kürze festlegen, daß sich diese Lagerkapazität auch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden könne.

18. Zur Frage der Vereinbarkeit der Voraussetzungen für die Erteilung der streitigen Zulassung mit den Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr macht die französische Regierung geltend, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes seien diese Voraussetzungen durch den Schutz des Allgemeininteresses, nämlich den Umweltschutz, gerechtfertigt und entsprächen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, Slg. 1991, I-659).

19. Die Voraussetzung, daß das Unternehmen Nachweise über seine Erfahrung und insbesondere über die zum Abholen und Lagern der Altöle eingesetzten Mittel erbringen müsse, sähen die französischen Behörden als erfüllt an, wenn Bewerber schon eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat besäßen.

Erklärungen der Kommission

20. Die Kommission macht geltend, die Richtlinie 75/439 in der Fassung der Richtlinie 87/101 des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. L 42, S. 43) sei auf der Grundlage der Artikel 100 und 235 EWG-Vertrag ergangen und habe eine zweifache Zielsetzung, nämlich die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet, durch die ungleiche Wettbewerbsbedingungen und Schranken im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verhindert werden sollten, sowie den Schutz der Umwelt.

21. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtsvorschriften seien die bereits zitierten Artikel 5 und 6 der Richtlinie. In dem durch die Richtlinie 87/101 angefügten Absatz 4 des Artikels 5 heiße es, daß „jedes Unternehmen, das Altöle sammelt, bei den zuständigen einzelstaatlichen Stellen registriert und einer entsprechenden Kontrolle, gegebenenfalls einschließlich eines Genehmigungsverfahrens, unterworfen werden" müsse. Nach diesen Rechtsvorschriften seien die Mitgliedstaaten somit verpflichtet, Unternehmen, die Altöle sammelten, einer Registrierung und einer angemessenen Kontrolle durch die zuständigen innerstaatlichen Stellen sowie alle Beseitigungsunternehmen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

22. Im Hinblick auf ein System für das Sammeln und Beseitigen von Altölen der hier fraglichen Art zugunsten von Unternehmen, denen die Verwaltung eine Zulassung für ihnen vorbehaltene Gebiete erteile, verweist die Kommission auf die erwähnte Rechtsprechung des Gerichtshofes, aufgrund deren die französischen Behörden bestimmte Vorschriften des Dekrets Nr. 79-981 geändert hätten. Nach diesen Vorschriften müsse eine natürliche oder juristische Person, die schon in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich zugelassen sei, bei den französischen Behörden eine Zulassung für einen geographischen Bezirk beantragen, um in Frankreich Altöle abholen und sie in seinem Mitgliedstaat sammeln zu können.

23. Sollten die fraglichen Vorschriften eine Beschränkung der Ausfuhren von Altölen in die anderen Mitgliedstaaten nicht bezwekken, so bewirkten sie sie jedenfalls.

24. Die Voraussetzung einer zusätzlichen Zulassung für bereits von einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wirtschaftsteilnehmer sei mit der Richtlinie 75/439 nicht vereinbar, die die Voraussetzungen für die Sammlung und Beseitigung von Altölen, die

Erteilung von Genehmigungen und die Verfahren für die Kontrolle der mit der Beseitigung und Sammlung von Altölen betrauten Unternehmen harmonisiere, um den Umweltschutz und den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten.

25. Die Tatsache, daß sich ein Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat einem doppelten Genehmigungsverfahren unterwerfen müsse, stelle eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung dar. Ein derartiges Verfahren bewirke eine Abschreckung der Wirtschaftsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten und stelle jedenfalls durch die Sicherung eines besonderen Vorteils für einheimische Unternehmen und den inländischen Markt eine diskriminierende Maßnahme dar.

26. Die in der französischen Regelung enthaltenen Beschränkungen seien nicht gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt, da mit der Richtlinie 75/439 ein harmonisiertes System geschaffen und ein Rahmen festgelegt worden sei, innerhalb dessen geeignete Kontrollen durchgeführt und notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten. Diese Beschränkungen könnten auch nicht auf der Grundlage zwingender Erfordernisse des Umweltschutzes gerechtfertigt sein, da die in der französischen Regelung vorgesehenen Maßnahmen diskriminierend seien.

27. Ferner seien diese Maßnahmen im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Ziel unverhältnismäßig, da der Schutz der Umwelt und eine angemessene Sammlung von Altölen ebenso gut durch ein von den französischen Behörden wie durch ein von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats zugelassenes Abholunternehmen sichergestellt werden könnten.

28. Die Kommission schlägt demgemäß vor, auf die Frage des vorlegenden Gerichts zu antworten, daß Artikel 34 EWG-Vertrag dahin auszulegen ist, daß er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Abholunternehmen, das Altöle zum Zwecke ihrer Ausfuhr sammeln möchte, eine weitere, von den innerstaatlichen Behörden des Ortes der Abholung erteilte Zulassung besitzen muß.

V — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

29. Der Gerichtshof hat die französische Regierung und die Kommission gebeten, die beiden folgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

„Wie ist die Richtlinie 75/439 in der Fassung, die 1985 galt, im Hinblick auf die Frage auszulegen, ob diese Richtlinie einer nationalen Regelung wie der französischen, die 1985 galt, entgegensteht?

— Welche Bedeutung haben die nach 1985 erfolgte Änderung der Richtlinie 75/439 und die Entwicklung der französischen Regelung auf dem fraglichen Gebiet nach 1985 für die Beantwortung der Vorlagefrage?"

30. Die *französische Regierung* antwortet auf die erste Frage, die für die Prüfung der französischen Regelung relevanten Vorschriften der Richtlinie 75/439 seien die Artikel 5 und 6. Durch die mit der Richtlinie 87/101 des Rates vorgenommenen Änderungen seien diese beiden Artikel nicht in der Sache geändert, sondern nur klarer gefaßt worden, indem ausdrücklich bestimmt worden sei, daß die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren für Abholunternehmen vorsehen könnten, während die Fassung von 1975 die Mitgliedstaaten nur verpflichtet habe, die „erforderlichen Maßnahmen" für die Sammlung zu treffen.

31. Nach der französischen Regelung (Dekret Nr. 79-981 vom 21. November 1979 zur Regelung der Wiederverwertung von Altölen) habe von Anfang an ein Genehmigungserfordernis sowohl für die Abholung als auch für die Sammlung von Altölen bestanden.

32. Aufgrund des Urteils des Gerichtshofes vom 9. Februar 1984 in der Rechtssache 295/82 (Rhône-Alpes Huiles, a. a. O.) seien mit dem Dekret Nr. 85-387 vom 29. März 1985 bestimmte Vorschriften des fraglichen Dekrets geändert worden. So heiße es in Artikel 2 des Dekrets Nr. 85-387:

„Artikel 3 des Dekrets vom 21. November 1979 wird folgendermaßen geändert:

Artikel 3 — Die Besitzer müssen

— entweder ihre Altöle den gemäß Artikel 4 dieses Dekrets zugelassenen Abholunternehmen übergeben

— oder selbst den Transport ihrer Altöle sicherstellen, um sie unmittelbar einem

Beseitigungsunternehmen zu überlassen, das entweder nach Artikel 8 dieses Dekrets oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 6 der Richtlinie 75/439 des Rates zugelassen ist ...“

33. Mit der Regelung, die in Frankreich zur Zeit des Ausgangssachverhalts gegolten habe, sei also das in der Richtlinie 75/439 ausgesprochene Ziel verfolgt worden, da mit ihr die erforderlichen Maßnahmen zur schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen getroffen worden seien.

34. Zur zweiten Frage führt die französische Regierung aus, mit der Richtlinie 87/101 des Rates sei die Befugnis der Mitgliedstaaten, besondere Maßnahmen für die Durchführung der Sammlung von Altölen zu treffen, beibehalten und klargestellt worden, daß die Unternehmen, die Altöle sammelten, bei den zuständigen einzelstaatlichen Stellen registriert und einer entsprechenden Kontrolle, gegebenenfalls einschließlich eines Genehmigungsverfahrens, unterworfen werden müßten. Soweit diese Richtlinie für die Beantwortung der dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage relevant sei, habe sie also die Richtlinie 75/439 klarer gefaßt, ohne deren Systematik zu verändern.

35. Die französische Regelung über Altöle sei seit 1985 durch die Dekrete Nr. 89-192 vom 24. März 1989 und Nr. 89-648 vom 31. August 1989 geändert worden. Das zweite dieser Dekrete regele die Einteilung des Mutterlandes in geographische Bezirke; Artikel 1 des Dekrets Nr. 89-192 vom 24. März 1989 zur Regelung der Wiederverwertung von Altölen bestimme folgendes:

„Artikel 3 des Dekrets vom 21. November 1979 wird folgendermaßen geändert:

Artikel 3 — Die Besitzer müssen

— entweder ihre Altöle den gemäß Artikel 4 dieses Dekrets zugelassenen Abholunternehmen übergeben

— oder selbst den Transport ihrer Altöle sicherstellen, um sie Unternehmen zu übergeben, die im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen ... in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig Altöle sammeln, oder um sie unmittelbar einem Beseitigungsunternehmen zu überlassen, das entweder nach Artikel 8 dieses Dekrets oder in einem anderen Mitgliedstaat ... zugelassen ist ...“

36. Die *Kommission* erklärt, sie sei sich bewußt, daß sich die Änderung der Richtlinie 75/439, die nach dem im Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeitpunkt eingetreten sei, auf die Auslegung der zur Tatzeit geltenden Rechtsvorschriften nicht auswirke. Sodann weist sie darauf hin, daß ihre Schlußfolgerungen für die nicht geänderte wie für die geänderte Richtlinie die gleichen seien.

37. Zur Auslegung der fraglichen Richtlinie in der Fassung, die 1985 galt, trägt die Kommission vor, aus der ersten, der dritten und der siebten Begründungserwägung ergebe sich, daß mit der Richtlinie ein doppeltes Ziel verfolgt werde: zum einen der Schutz der Umwelt und zum anderen die Errichtung eines Systems auf Gemeinschaftsebene, das den innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht hemme und die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtige.

38. Im Hinblick auf das ausschließliche Recht zur Sammlung von Altölen für Unternehmen, denen die französische Verwaltung eine Zulassung für ihnen vorbehaltene Bezirke erteilt habe, verweist die Kommission auf Artikel 5 der Richtlinie und auf die Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen 172/82, 295/82 und 240/83 (a. a. O.). Aus diesen Urteilen ergebe sich, daß ein System ausschließlicher Rechte für bestimmte Unternehmen, das zu einer Beschränkung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs führe, im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie und des Artikels 34 EWG-Vertrag stehe.

39. Zur Frage des Genehmigungsverfahrens für Unternehmen, die Altöle sammeln, macht die Kommission geltend, die Richtlinie 75/439 in der Fassung, die zur Zeit des Ausgangssachverhalts gegolten habe, verpflichte die Mitgliedstaaten nicht, Unternehmen, die Altöl sammelten, einem vorherigen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Die einzige für diese Unternehmen festgelegte Verpflichtung sei diejenige nach Artikel 10 der Richtlinie.

40. Da die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Richtlinie verpflichtet seien, die erfor-

derlichen Maßnahmen zur schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen zu treffen, müßten sie ein wirksames und in sich schlüssiges System der Behandlung dieser Öle einführen, das dem Umweltschutz diene und zugleich die Freiheit des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sichere. Ein System der vorherigen, für einen bestimmten Bezirk geltenden Genehmigung für Unternehmen, die Altöle sammelten, sei jedoch nur dann akzeptabel, wenn es den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht hemme.

41. Angesichts der Erfordernisse der Richtlinie habe das französische System, das 1985 gegolten habe, bezweckt oder bewirkt, die Ausfuhrströme zu beschränken und der inländischen Produktion einen besonderen Vorteil zu sichern, da in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Beseitigungsunternehmen nicht die Möglichkeit gehabt hätten, ein System zur Sammlung von Altölen bei in Frankreich ansässigen Besitzern einzurichten. Sie müßten hierfür eine weitere Sammlungsgenehmigung für jeden geographischen Bezirk einholen, was durch das auf der Ausschließlichkeit der Sammlung für einen geographischen Bezirk beruhende französische System ausgeschlossen werde.

42. Die Kommission macht insoweit unter Hinweis auf Artikel 3 des Dekrets Nr. 79-981 in der Fassung des Dekrets Nr. 85-387 geltend, dieses System hindere auch die Abholunternehmen aus den anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig tätig seien, daran, als Zwischenhändler Altöle abzuholen, um sie einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen zugelassenen Beseitigungsunternehmen zu übergeben.

43. Angesichts der Ziele der Richtlinie in der Auslegung des Gerichtshofes (Urteil Rhône-Alpes Huiles, a. a. O., Randnr. 10) sei es ausreichend, daß das Abholunternehmen in einem Mitgliedstaat rechtmäßig tätig oder zugelassen sei, damit es als Zwischenhändler Altöle bei in Frankreich ansässigen Besitzern abholen könne, um sie einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Beseitigungsunternehmen zu übergeben.

44. Die in der französischen Regelung aufgestellte Voraussetzung, daß das Abholunternehmen in Frankreich gemäß Artikel 4 des erwähnten Dekrets zugelassen sein müsse, gehe über das hinaus, was nach der Harmonisierungsrichtlinie zum Schutz der Umwelt erforderlich sei. Die französischen Stellen hätten stets die Möglichkeit, im Rahmen interner, nichtdiskriminierender Kontrollen die ordnungsgemäße Durchführung der Abholungen einschließlich solcher zu überwachen, die von einem gemäß der Richtlinie berechtigten Abholunternehmen durchgeführt würden.

C. N. Kakouris

Berichterstatter